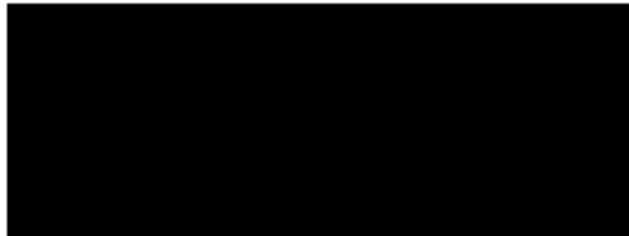





Poststempel Brief 10.05.2016 Erhalt  
12.05.2016

**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart



Stuttgart 04.05.2016  
Name Herr Wissmann  
Durchwahl [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]  
Aktenzeichen 24-0221/2  
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Baden-Württemberg - Kreisverkehre - Land verhindert das

<https://fragdenstaat.de>  
Anfrage-Nr: 16485

Sehr geehrte [REDACTED]

unter Bezug auf Ihre Anfrage über das Internetportal „fragdenstaat.de“ in o. g. Sache beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

zu Frage 1:

Es handelt sich hierbei nicht um einen Kreisverkehrsplatz (KVP), sondern um einen Fahrbahnteiler als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme. Der Fahrbahnteiler wurde etwa um das Jahr 1988 mit Landesmitteln gebaut. Die Fahrbahnbreite wurde dabei nicht verringert. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt durch die Unteren Verkehrsbehörden entsprechend der örtlichen Verkehrssicherheitslage.

zu Frage 2:

Der KVP wurde im Jahre 2007 mit der Umgehungsstraße durch die Stadt Bad Schussenried gebaut und von der Stadt bezahlt.

zu Frage 3:

Dieser KVP wurde ebenfalls im Jahre 2007 von der Stadt Bad Schussenried gebaut und bezahlt.

zu Frage 4:

Dieser KVP wurde im Jahre 1991 gebaut.

zu Frage 5

und Frage 6:

Unfallstatistiken werden bei den Regierungspräsidien nicht geführt. Zuständig ist hier das Polizeipräsidium Ulm. Bitte wenden Sie sich direkt an das Polizeipräsidium in Ulm.

zu Frage 7:

Die Kreisstraße 7943 liegt in der Baulast des Landkreises Ravensburg. Uns liegen deshalb keine Informationen über den KVP vor. Bitte wenden Sie sich an das Landratsamt Ravensburg.

zu Frage 8:

Der Kreisverkehr ist eine Knotenpunktart für die Verknüpfung von mehreren Straßen. Das heißt, gibt es an Ortseingängen Verknüpfungen von mehreren Straßen, so ist eine Knotenpunktart vorhanden bzw. bei Neu- oder Umbauten ist eine geeignete Knotenpunktart auszuwählen. Dafür gibt es die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) bzw. die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAS). Sie sind für die Wahl einer zweckmäßigen Knotenpunktart zu Grunde zu legen. Entsprechend werden im Bedarfsfall, d.h. bei Neu- oder zwingend erforderlichen Umbaumaßnahmen die Knotenpunkte einzeln bewertet und über die Verknüpfungsart entschieden.

zu Frage 9:

Dieser KVP wurde im Jahre 1988 gebaut.

zu Frage 10:

Beim Regierungspräsidium Tübingen gibt es keine Kennzahlen über neu errichtete Kreisverkehre.

Im Übrigen handelt es sich bei der von Ihnen im Nachgang vom 23. April 2016 angesprochenen „kreisverkehrsähnlichen Barriere zur Geschwindigkeitsminderung“ in der

Gemeinde Mochenwangen um eine Fußgängerquerung innerhalb der Ortsdurchfahrt mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $\leq 50$  km/h.

Mit freundlichen Grüßen



Leitender Ministerialrat